

1. Hilfen zur Teilhabe und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben für Menschen mit psychischen Erkrankungen sind noch nicht ausreichend vorhanden. Auch wenn in diversen Regionen bedarfsgerechte Angebote durch engagierte Träger vorgehalten werden, so kann leider noch nicht von einer flächendeckenden Angebotstruktur bzw. Sicherstellung der individuellen Bedarfe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung die Rede sein.

2. Wichtig ist es, in die arbeitsfördernden Angebote und Wiedereingliederungsmaßnahmen mehr Wissen um die Krankheit, bzw. sozialpsychiatrisches Fachwissen mit einzubinden (Fortbildung, Kooperation mit Psychiatrischen Hilfesystem etc.) .

3. Vor Ort bzw. in den Regionen muss stärker die Vernetzung und die Kooperation bei der Organisation der Hilfen im Mittelpunkt stehen. Sowohl die Leistungsträger (Bundesagentur, ARGE, Krankenkassen, Rentenversicherer etc.) als auch die Leistungserbringer sollten sich stärker gemeinsam abstimmen in regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. Verbänden. Auf der Arbeitsebene haben sich in der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung bei komplexen Hilfebedarf Konferenzsysteme mit Leistungsträgern und Anbietern bewährt.

3. Um Arbeitsplätze für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen akquirieren zu können, sind die Förderinstrumente des SGB II (§16a und Arbeitsgelegenheiten nach § 16,3, etc ) hilfreich. Auch Integrationsbetriebe nach dem SGB IX Teil 2 können individuelle Wege eröffnen. In sozial eingetragenen Betrieben und in kleineren mittelständischen Betrieben sind bei Zusicherung der personellen Unterstützung Integrationsmöglichkeiten (noch) zu finden.

Auch creative Lösungen für neue Arbeitsplätze in Arbeitsmarktnischen (z.B. Golfplatzpflege, haushaltsnahe Dienstleistungen etc.) können ein Weg sein.

4. In den Wiedereingliederungsmaßnahmen sollte Psychoedukation (Erlernen von Verhaltensstrategien im Umgang mit der Erkrankung) und Gesundheitsförderung ein fester Bestandteil sein. Förderung durch Krankenkassen (Prävention) und ARGE/Kommune (SGB II 16,2) sind zu prüfen. Zukünftige Ausgestaltung des SGB II nach Reform gilt es abzuwarten (voraussichtlich ab 01.01.2009).

5. Bei der Planung von Maßnahmen ist es sinnvoll, Stufenkonzepte in differenzierten Maßnahmemodulen, die dem jeweiligen Leistungsniveau der Teilnehmer entsprechen, umzusetzen.

6. Begleitende, qualifizierte Unterstützung am Arbeitsplatz (Jobcoaching) ist in der Regel notwendig, um einen Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern. Die Integrationsfachdienste (SGB IX Teil 2) können diese Begleitung leisten, aber auch durch das SGB II ist eine Förderung möglich.

7. Betriebliches Eingliederungsmanagement (SGB IX § 84) ist gesetzlich verankert, sollte in den Betrieben gewährleistet werden und kann den Verlust des Arbeitsplatzes vorbeugen. Eine Umsetzung ist bisher eher in Großbetrieben erfolgt. Hier gilt es z.B. durch IHK und Handwerkskammer noch mehr Informationsarbeit in den kleineren und mittleren Betrieben zu leisten.